Niederschrift

Gemeinde Klettgau
Landkreis Waldshut

über eine

☒ **öffentliche Sitzung**

☐ nichtöffentliche Sitzung

des

☒ GEMEINDERATES der Gemeinde Klettgau

☐ des folgenden Ausschusses:

am: Montag, 18. Dezember 2017

in: Erzingen, Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 19:00 Uhr Ende: 20:15 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Ozan Topcuogullari

Zahl der anwesenden Mitglieder:

Mitglieder: 21 (Normalzahl: 22 Mitglieder)

Es waren nicht anwesend, die Mitglieder:	**Abwesenheitsgrund:**
Oliver Göbel	entschuldigt

Protokollführer:	**Urkundspersonen:**	**Sonstige Teilnehmer:**
Thomas Metzger	GR Lothar Grießer GR Rosemarie Hartmann	Holger Schulz, Andreas Merk

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.
Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung erfolgte am: 14.12.2017

Hierauf wurde in die Beratung eingetreten und Nachstehendes beschlossen.

Soweit bei den einzelnen Tagesordnungspunkten nicht Gegenteiliges vermerkt ist, hat
a) kein Antrag zur Tagesordnung bzw. Geschäftsordnung vorgelegen,
b) das Gremium die Beschlüsse jeweils einstimmig gefasst,
c) eine Prüfung der Befangenheit gemäß 18 GemO pflichtgemäß stattgefunden und zu einem negativen Ergebnis geführt,
d) der Gemeinderat bei Beschlüssen, die gleichzeitig über- und außerplanmäßigen Ausgaben zur Folge haben, auch gleichzeitig seine Zustimmung nach § 84 GemO erteilt.

KLETTGAU
leben. genießen. wohlfühlen.

Gemeindeverwaltung Klettgau ▪ Postfach 1180 ▪ 79766 Klettgau

An die
Mitglieder des Gemeinderates
von Klettgau

Telefon-Durchwahl 07742/935-102
Bearbeitet von Thomas Metzger
Amt/Rathaus Hauptamt/Rathaus Erzingen
E-Mail metzger@klettgau.de
Datum 07.12.2017

EINLADUNG

zu der am **Montag, 18. Dezember 2017**, **um 19:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses Erzingen stattfindenden Gemeinderatssitzung.

Tagesordnung (öffentlicher Teil):

1. Frageviertelstunde
2. Bauanträge[1]
3. Kontrolluntersuchungen des Kanalsystems im Ortsteil Grießen - Arbeitsvergabe
4. Burgweg in Klettgau-Weisweil; bebauungsplanersetzende Planungs- und Abwägungsentscheidung
5. Burgweg in Klettgau-Weisweil; Bildung eines Abschnittes für eine Erschließungsanlage
6. Bekanntgaben

Gemeindeverwaltung Klettgau

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag 8 – 12 Uhr
Mittwoch zusätzl. 14 – 18 Uhr
oder vereinbaren Sie einen Termin

Rathaus Erzingen
Degernauer Str. 22
Telefon 07742 . 935-0
Fax 07742 . 935-150

Rathaus Grießen
Schaffhauser Str. 7
Telefon 07742 . 935-200
Fax 07742 . 935-250

www.klettgau.de
gemeinde@klettgau.de

[1]Die einzelnen Bauanträge sind in der Sitzungsunterlage zu TOP 2 aufgeführt

18.12.2017- zu TOP 1

Frageviertelstunde

Gemeinde Klettgau
Landkreis Waldshut

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhalten die anwesenden Zuhörer Gelegenheit, an den Gemeinderat und an die Gemeindeverwaltung Fragen zu stellen.

Vor Einstieg in die Tagesordnung:

Bürgermeister Ozan Topcuogullari begrüßt die Gemeinderäte, die Pressevertreterin Frau Baumgartner und die zahlreich anwesenden Zuhörer zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates. Er eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Veröffentlichung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht vorgebracht.

Behandlung des TOP 1:

- Herr [redacted] überreicht als Vertrauensperson dem Bürgermeister ein Bürgerbegehren mit 758 Unterschriften. Ziel sei es, die Bürger über die geplante Motocross-Anlage entscheiden zu lassen.
  Bürgermeister Topcuogullari dankt Herrn [redacted]. Er stellt klar, dass weder Verwaltung noch Gemeinderat gegen den Willen der Bürger entscheiden wollen. Er weist auch darauf hin, dass die Initiatoren bei der Formulierung des Bürgerbegehrens im Hintergrund durch die Gemeinde unterstützt worden sind. Unter anderem wurde die Formulierung mit dem Kommunalamt abgestimmt, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Weiterhin wurden die Initiatoren über den genauen Ablauf des Verfahrens in Kenntnis gesetzt.

- Frau [redacted] spricht die Pläne zur Errichtung einer Motocross-Anlage an. Sie hält es für einen Wahnsinn, dafür 10 ha Natur zu verbrauchen. Ihrer Ansicht nach hätte man bereits genügend negative Anlagen in der Nähe, wie beispielsweise das Atomkraftwerk Leibstadt. Sie weist auch auf die schlechte Verkehrsanbindung in Weisweil hin. Für die Fahrt nach Freiburg benötige man eine Umweltplakette und hier plane man eine Motocross-Anlage. Frau [redacted] bemängelt auch, dass der Name des Unternehmers nicht genannt werde.
  Bürgermeister Topcuogullari stellt klar, dass der Standort noch nicht festgelegt worden ist. Hinsichtlich des Namens ist er der Ansicht, dass es in erster Linie um das Projekt und nicht um die Person des Investors geht.

- Frau [redacted] ist ebenfalls der Ansicht, dass der Name des Investors eine wichtige Information für die Bürger wäre, um beispielsweise das Risiko einer Insolvenz beurteilen zu können. Frau [redacted] erkundigt sich, ob dem Bürgermeister die Arbeitslosenquote in der Gemeinde bekannt ist. Im Landkreis Waldshut könne man derzeit von einer Vollbeschäftigung sprechen. Deshalb sei die Notwendigkeit weiterer Arbeitsplätze kein Argument. Ein größeres Problem sei der Fachkräftemangel.
  Bürgermeister Topcuogullari ist der Ansicht, dass es immer Ziel der Gemeinde sein sollte, neue Arbeitsplätze zu schaffen. Dies sei aber bei der Behandlung im Gemeinderat nicht das einzige berücksichtigte Argument gewesen.

- Gemeinderat Daniel Spitznagel fragt, bis wann der Investor konkretere Pläne vorlegen wird und ob der Gemeinderat das Gesuch später noch ablehnen kann.
  Bürgermeister Topcuogullari kann keine Aussage dazu machen, bis wann der Unternehmer konkrete Pläne vorlegen kann. Für die Anlage sei ein vorhabenbezogener Bebauungsplan notwendig. Die Gemeinde könne es auch ablehnen, einen solchen aufzustellen.

- Ein Bürger sieht schon aktuell verschiedene Verkehrsprobleme in der Gemeinde Klettgau. Er befürchtet, dass diese im Fall einer Realisierung der Motocross-Anlage größer werden.
  Der Bürgermeister stellt fest, dass die geplante Anlage für die bereits bestehenden Probleme sicher nicht verantwortlich ist und dass in der Planung der Anlage das Verkehrsaufkommen berücksichtigt werden muss. Auch durch die geplante Umfahrung von Lauchringen sei weiterer Verkehr zu erwarten.

- Herr [redacted] stellt fest, dass er ein ungutes Gefühl im Hinblick auf die Motocross-Anlage hat. Positiv sei die Beteiligung der Bürger. Man dürfe nicht Lebensqualität gegen Arbeitsplätze abwägen. Mit den bisher vorliegenden Informationen könne er keine Vorteile erkennen, weshalb er klar gegen die Anlage sei. Den Namen des Investors hält er für uninteressant.

- Frau [redacted] will von den Gemeinderäten wissen, ob sie die Sitzungsunterlagen aufmerksam gelesen haben. Darin sei erläutert, dass die Strecke durch einen Wald geführt werden soll.
  Bürgermeister Topcuogullari erläutert, dass er die Formulierung nicht so versteht.

- Frau [redacted] spricht ebenfalls die Sitzungsunterlagen an, wo ihrer Ansicht nach der Standort der geplanten Anlage genannt ist.
  Herr Topcuogullari stellt klar, dass bisher hinsichtlich des Standorts noch kein Zugeständnis gemacht worden ist und zitiert aus den Sitzungsunterlagen vom 25.09.2017.

- Eine Bürgerin erkundigt sich, ob die Gemeinderäte bereits bestehende Motocross-Anlagen besichtigt haben.
  Bürgermeister Topcuogullari verneint dies, es sei aber auch noch keine Entscheidung für die Anlage gefallen.

- Herr [redacted] spricht den Lärm von Motocross-Maschinen an, welcher über eine große Entfernung zu hören sei. Für den Tourismus in Klettgau sei dies sicher nicht förderlich.

- Herr [redacted] äußert den Wunsch, dass nun ruhig, sachlich und mit Weitsicht eine Entscheidung getroffen wird.

- Ein Bürger erkundigt sich, welche Wirkung ein Bürgerentscheid hat.
  Bürgermeister Topcuogullari informiert darüber, dass ein Bürgerentscheid die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses hat. Innerhalb von 3 Jahren könne dieser nur durch einen neuen Bürgerentscheid geändert werden. Das eingereichte Bürgerbegehren werde zunächst gemeinsam mit dem Kommunalamt geprüft.

Weitere Fragen werden nicht vorgebracht.

18.12.2017- zu TOP 2

Bauanträge

Gemeinde Klettgau
Landkreis Waldshut

Bei der Gemeindeverwaltung Klettgau liegen die folgenden Bauanträge vor:

Bauanträge, die im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder in Gebieten ohne qualifizierten Bebauungsplan liegen und beurteilt werden:
OT Erzingen:

1. Errichtung von vier Garagen
   Hauptstraße, Flst.Nr. 187/1

2. Abriss des bestehenden Wintergartens, Anbau eines neuen Wintergartens
   -Umplanung-
   Hauptstraße 42, Flst.Nr. 250

Bauvorhaben, die innerhalb eines Bebauungsplanes liegen, mit diesem nicht übereinstimmen und eine Befreiung durch GR-Beschluss notwendig ist:
OT Geißlingen:
Bebauungsplan „Kies“

3. Neubau einer Lagerhalle
   Im Kies 11, Flst.Nr. 3101

Die Bauanträge liegen ab 18:30 Uhr im Sitzungssaal zur Einsichtnahme aus.

Behandlung des TOP 2:

Die Gemeinderäte hatten im Vorfeld der Sitzung ausreichend Gelegenheit, die Baugesuche einzusehen und zu beurteilen.

Gemeinderat Patrick Siebler ist bei der Behandlung des Baugesuchs Nr. 1 befangen. Er nimmt an Beratung und Beschlussfassung zu diesem Baugesuch nicht teil und hält sich währenddessen im Zuschauerraum auf.

Beschlussfassung des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch Nr. 1 uneingeschränkt und einstimmig zu.

Auch den Baugesuchen Nr. 2 und 3 wird in der Sitzung uneingeschränkt und einstimmig zugestimmt. Die für Baugesuch Nr. 3 erforderliche Befreiung von den Vorschriften des Bebauungsplans im Hinblick auf die Dachform wird befürwortet.

Da kein Gemeinderat Einwände geltend macht, werden in der Sitzung 2 weitere Bauvorhaben behandelt:

Auf Flst. Nr. 75, Zu den Höfen 20 im Ortsteil Bühl soll ein Büro in eine Scheune eingebaut werden. Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch uneingeschränkt und einstimmig zu.

Auf Flst. Nr. 4173, Dörnlen 5 im Ortsteil Erzingen ist der Neubau eines Einfamilienwohnhauses geplant. Der Gemeinderat nimmt das den Vorschriften des Bebauungsplans entsprechende Baugesuch zustimmend zur Kenntnis.

18.12.2017 - zu TOP 3

Kontrolluntersuchungen des Kanalsystems im Ortsteil Grießen - Arbeitsvergabe

Gemeinde Klettgau
Landkreis Waldshut

Die Gemeinden sind aufgrund der Vorgaben der Eigenkontrollverordnung (EKVO) verpflichtet, die Abwasserkanäle in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren.

Für die im Jahr 2018 anstehende optische Inspektion der Kanäle im Ortsteil Grießen wurden die Arbeiten (Kanalreinigung und Kamerauntersuchung) beschränkt ausgeschrieben.

Im Ergebnis-Haushalt 2017 wurden 90.000 € für die Befahrung und Auswertung der Regen- und Schmutzwasserkanäle eingestellt.

Das Planungsbüro Kaiser hat die Notwendigkeit und das prinzipielle Vorgehen in der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2017 erläutert. Der Gemeinderat hatte in dieser Sitzung der Vorbereitung und Ausschreibung der gesamten Maßnahme durch das Planungsbüro Kaiser und die Gemeindeverwaltung zugestimmt. Genehmigt wurde auch eine (teilweise überplanmäßige) Auftragserteilung im Jahr 2017.

Es wurden 6 Fachfirmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Submission fand am 05.12.2017 statt. Es sind zwei Angebote eingegangen, die beide gewertet werden können:

- RS Kanal- und Umweltservice, Bahlingen 104.449,87 €
- Bieter 2 203.766,68 €

Abgedruckt ist nur der Name des günstigsten Anbieters; Namen der weiteren Anbieter sind zur Information der Gemeinderäte in den Unterlagen zum nichtöffentlichen Teil der Sitzung abgedruckt.

Die Kostenschätzung des Planungsbüros Kaiser lag bei 121.291,94 €.

Beschlussvorschlag:

Vergabe der Arbeiten an die Fa. RS Kanal- und Umwelt GmbH, Kurt-Schumacher-Straße 20, 72336 Balingen, unter Zugrundelegung des Einheitspreisangebotes mit einem Angebotspreis von brutto 104.449,87 €.

Behandlung des TOP 3:

Bürgermeister Ozan Topcuogullari erläutert den Sachverhalt. Auf Rückfrage von Gemeinderat Walter Scheyer wird darüber informiert, dass das komplette Ortsnetz in Grießen untersucht werden soll. Die im Vorfeld der Sanierung der Ortsdurchfahrt durchgeführte Untersuchung eines Teilbereichs sei mittlerweile schon wieder über 10 Jahre her.

Beschlussfassung des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt dem in der Sitzungsvorlage formulierten Beschlussvorschlag einstimmig zu.

18.12.2017 - zu TOP 4

Burgweg in Klettgau-Weisweil; bebauungsplanersetzende Planungs- und Abwägungsentscheidung

Gemeinde Klettgau
Landkreis Waldshut

Um nach der endgültigen Herstellung des Burgwegs als Erschließungsanlage im Teilbereich von Flst. 959 die Voraussetzungen für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen zu schaffen, ist u.a. eine Abwägungsentscheidung unter Berücksichtigung der Anforderungen aus § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB nachzuholen.

Nach § 41 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ist Voraussetzung für die Entstehung der Beitragsschuld u.a., dass die Herstellung einer Erschließungsanlage die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuches (BauGB) erfüllt. Wenn wie im Bereich des Burgwegs Weisweil ein Bebauungsplan nicht vorliegt, so dürfen diese Anlagen danach nur hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat explizit eine Abwägungsentscheidung unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen treffen muss (bebauungsplanersetzende Planungs- und Abwägungsentscheidung).

§ 1 Abs. 4 BauGB beinhaltet das Gebot, die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dieses Anpassungsgebot ist ausgerichtet auf eine „zusammenfassende, übergeordnete Planung und Ordnung des Raumes". Da die Herstellung des Burgwegs als Erschließungsanlage im Teilbereich von Flst. 959 eine derartige überörtliche Planung nicht tangiert, dürfte daraus keine besonders zu beachtende Anforderung für die Herstellung der Erschließungsanlagen abgeleitet werden können.

Die in § 1 Abs. 5 BauGB enthaltenen Planungsleitlinien, die die Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung zusammenfassen, und die in § 1 Abs. 6 BauGB enthaltenen (beispielhaften, nicht abschließenden) abwägungserheblichen Belange erlangen ihre Bedeutung erst im Rahmen des Abwägungsgebots . Im Hinblick auf § 1 Abs. 5 und 6 BauGB kann folgendes festgestellt werden: Durch die Herstellung des Burgwegs als Erschließungsanlage im Teilbereich von Flst. 959 werden erstmalig geordnete Straßenverhältnisse geschaffen und damit insbesondere den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse Rechnung getragen. Die Baumaßnahme trägt gleichfalls einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung dahingehend Rechnung, dass die ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung der erschlossenen Grundstücke und darüber hinaus die Verkehrssicherheit auch für die Zukunft gesichert sind. Die erstmalige Herstellung erfolgt weitestgehend innerhalb des bisher vorhandenen provisorischen Bestandes, so dass mit dieser Vorgehensweise der schonende und sparsame Umgang mit Grund und Boden sichergestellt wird.

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot verlangt, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet (Abwägungsvorgang), d. h. zunächst die abwägungserheblichen Belange ermittelt und in die Abwägung alle die eingestellt werden, die nach Lage der Dinge einzustellen sind, und dass in der eigentlichen Abwägung, d. h. der Gewichtung des Abwägungsmaterials, die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange nicht verkannt wird und innerhalb der der Gemeinde zustehenden planerischen Gestaltungsfreiheit der Ausgleich zwischen den verschiedenen Belangen in einer Weise erfolgt, die zur objektiven Gewichtigkeit der einzelnen Belange nicht außer Verhältnis steht (Abwägungsergebnis).

Es obliegt gemäß § 1 Abs. 7 BauGB der Gemeinde insbesondere, im Rahmen ihrer Entscheidung über die Ausgestaltung einer Anbaustraße zu bestimmen, welches Gewicht den nach Maßgabe des § 1 Abs. 6 BauGB berücksichtigungsbedürftigen Belangen – siehe insbesondere die Belange des Verkehrs nach § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB – im konkreten Einzelfall jeweils als solchen und in ihrem Verhältnis zueinander zukommt. Die planerische Gestaltungsfreiheit ist erst überschritten, wenn der Gemeinde unvertretbare Fehlgewichtungen unterlaufen.

Der Burgweg als Erschließungsanlage im Teilbereich von Flst. 959 wurde mit Blick auf die begrenzte Anzahl zu erschließender Grundstücke und das geringe Verkehrsaufkommen in einer Breite von 3,4 m als eine Mischverkehrsfläche ausgebaut, die sowohl dem Fahrzeugverkehr wie auch dem Radfahr- und Fußgängerverkehr zu dienen bestimmt ist.

Dadurch sind ausreichende Zufahrts- bzw. Zugangsmöglichkeiten und damit der Anschluss der Grundstücke an die weiteren Verkehrsflächen entstanden.

Dabei war man sich des Umstands bewusst, dass Fahrzeugen der Müllabfuhr sowie vergleichbare Ver- und Entsorgungsfahrzeuge wegen der geringen Fahrbahnbreite und wegen des Fehlens einer Wendemöglichkeit nicht rückwärts in die Straße einfahren können.

Da es sich um eine Stichstraße handelt, entstehen für die Straßenanlieger auch keine vermeidbaren (Lärm-)Immissionen durch Durchfahrtsverkehr.

Zu den abwägungsrelevanten Belangen gehören nicht die Interessen der Grundeigentümer, nicht mit weiteren Erschließungsbeiträgen belastet zu werden (VGH Mannheim, Beschl. vom 23. 11. 2009, 2 S 1899/09).

Beschlussvorschlag:

Unter Abwägung der in der Sitzungsvorlage genannten Punkte wird für den Burgweg als Erschließungsanlage im Teilbereich von Flst. 959 festgestellt, dass die Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB erfüllt sind.

Behandlung des TOP 4:

Bürgermeister Ozan Topcuogullari erläutert den Sachverhalt. Verschiedene Fragen der Gemeinderäte werden beantwortet, u.a. zu den von der Beitragserhebung betroffenen Grundstücken, zu den teilweise mit dem Grundstückskaufpreis bereits abgelösten Beiträgen und zur Regelung für Eckgrundstücke.

Beschlussfassung des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt dem in der Sitzungsvorlage formulierten Beschlussvorschlag einstimmig zu.

18.12.2017 - zu TOP 5

Burgweg in Klettgau-Weisweil;
Bildung eines Abschnittes für eine Erschließungsanlage

Gemeinde Klettgau
Landkreis Waldshut

Die Gemeinde Klettgau hatte im Mai 2014 die Arbeiten zum Ausbau des Burgwegs in Klettgau-Weisweil im Bereich von Flst.Nr. 959 abgeschlossen. Der Burgweg ist in diesem Bereich eine Stichstraße mit einer Länge von knapp unter 100 m. Damit stellt diese Stichstraße des Burgwegs grundsätzlich einen unselbständigen Bestandteil des Burgwegs dar, der auf Flst.Nr. 967 in Nord-Süd-Richtung verläuft.

Ausnahmsweise würde es sich um eine selbständige Straße handeln, wenn die „Haupt"-straße des Burgwegs schon endgültig als Anbaustraße hergestellt wäre. Dies ist hier nicht der Fall. Der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Burgweg auf Flst.Nr. 967 ist noch nicht endgültig hergestellt. Seitens der Gemeinde ist nicht daran gedacht, die endgültige Herstellung auf absehbare Zeit durchzuführen.

Um mit Blick auf die Erschließungsbeiträge den Burgweg im ausgebauten Teilbereich auf Flst. 959 abschließen zu können, ist hierfür ein Abschnitt zu bilden (§ 37 Kommunalabgabengesetz). Die Abschnittsbildung hat durch einen Gemeinderatsbeschluss zu erfolgen. Die Entscheidung ist bekannt zu geben; die Bekanntgabe hat keine rechtsbegründende Wirkung.

Die Ausführungen zur Bewertung des Burgweges stammen in erster Linie vom Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Waldshut.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Für den Burgweg in Klettgau-Weisweil wird im Bereich von Flst. 959 ein Abschnitt im erschließungsbeitragsrechtlichen Sinne gebildet.

Behandlung des TOP 5:

Bürgermeister Ozan Topcuogullari erläutert den Sachverhalt. Gemeinderat Walter Scheyer erkundigt sich, weshalb nicht auch der Burgweg auf Flst. Nr. 967 fertig ausgebaut wird. Rechnungsamtsleiter Andreas Merk entgegnet, dass dafür derzeit offenbar kein Bedarf besteht.

Beschlussfassung des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt dem in der Sitzungsvorlage formulierten Beschlussvorschlag einstimmig zu.

Gemeinde Klettgau
Landkreis Waldshut

6.1 Niederschriften zu Gemeinderatssitzungen

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 27.11.2017 steht auf der Gemeindehomepage zum Abruf bereit. Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 27.11.2017 liegt während der Beratung zur Einsichtnahme aus.

Falls Einwendungen gegen die Niederschriften bestehen, können diese zu diesem Tagesordnungspunkt vorgebracht werden. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass die von zwei Gemeinderäten zu unterzeichnenden Niederschriften in allen Teilen als genehmigt gelten.

6.2 weitere Bekanntgaben

Sollten weitere Bekanntgaben im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung erforderlich sein, wird Bürgermeister Ozan Topcuogullari diese mündlich erläutern.

Behandlung des TOP 6:

zu 6.1:

Einwendungen gegen die Niederschriften vom 27.11.2017 werden nicht vorgebracht.

zu 6.2:

Bürgermeister Ozan Topcuogullari informiert darüber, dass am 08.01.2018 eine zusätzliche Sitzung des Gemeinderats zum Thema Breitband stattfindet. Ausnahmsweise beginne diese bereits um 17:00 Uhr, da Vertreter des Zweckverbands Breitband und eines Planungsbüros an der Sitzung teilnehmen.

Weitere Bekanntgaben im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung sind nicht erforderlich. Bürgermeister Ozan Topcuogullari schließt den öffentlichen Teil der Sitzung, das Gremium tagt im Anschluss nichtöffentlich.

Klettgau, 19.12.2017

Der Bürgermeister:	Die Gemeinderäte:	Der Protokollführer:
O. Topcuogullari		
Ozan Topcuogullari		Thomas Metzger